

# INFORMATIONEN ZUR EU-WASSERRAHMENRICHTLINIE

GRÜNE LIGA E.V. BUNDESKONTAKTSTELLE WASSER AUSGABE 3 - DEZEMBER 2002

## WESENTLICHE ZIELE DER EU-WASSERRAHMENRICHTLINIE

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind sowohl in den Erwägungsgrundsätzen als auch in verschiedenen Artikeln und Anhängen der Richtlinie benannt.

Der Artikel 1 der Richtlinie benennt die wesentlichen Ziele. Dazu gehört eine

- **Verbesserung des Zustands der Gewässer, eine**
- **Nachhaltige Wassernutzung sowie die**
- **Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.**

Konkreter werden die Umweltziele in den Artikeln 4 und 16 gefaßt:

- **Guter Zustand aller Gewässer bis 2015, bis dahin gilt ein Verschlechterungsverbot**  
Anhang V enthält weitere Details; siehe unten.
- **Beendigung der Emission gefährlicher Stoffe in spätestens 20 Jahren**  
Weitere Regelungen dazu enthalten Artikel 16 und Anhang X; siehe auch Seite 2.

Der ökologische Zustand wird in 5 Klassen (sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend, schlecht) eingeteilt. Entscheidend sind dabei die Artenvielfalt und -zusammensetzung (Biologische Komponenten). Wenn sich hier Defizite ergeben, sind hydromorphologische und physikalisch-chemische Elemente zu untersuchen.

Für die voraussichtlich 20 Fließgewässertypen, verschiedene Seentypen sowie für Küsten- und Übergangsgewässer gilt es Referenzgewässer zu beschreiben, die

WESENTLICHE ZIELE

PRIORITÄRE STOFFE

LEITLINIEN VEREINBART

NEUE STRUKTUR DER EU-ARBEITSGRUPPEN

LAWA-MUSTERVERORDNUNG

KONTAKT / IMPRESSUM

ein vom Menschen nahezu unbeeinflusstes Ökosystem darstellen. Von diesem sehr guten Zustand (=1) wird für jeden Gewässertyp der gute Zustand abgeleitet. Faustregel: Faktor 0,8 darf für kein Kriterium unterschritten werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele der Richtlinie sind folgende Instrumente und Prozesse benannt:

- **Transparenz und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit**
- **Bewirtschaftung in Flußeinzugsgebieten**
- **Anwendung des aktuellen Stands der Technik**
- **Vereinheitlichung der verschiedenen Richtlinien auf europäischer Ebene**
- **kostendeckende Wasserpreise unter Beachtung sozialer Aspekte**

### Qualitätskomponenten zur Einstufung des Ökologischen Zustands

#### Biologische Komponenten

- Zusammensetzung und Abundanz der Gewässerflora (Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos)
- Zusammensetzung und Abundanz d. Makrozoobenthos
- Zusammensetzg., Abundanz u. Altersstruktur d. Fische

#### Hydromorphologische Elemente zur Unterstützung der Biologie

- Durchgängigkeit, Morphologie, Hydrologie (Abfluss, Dynamik, Verbindung zum Grundwasser)

#### Chemische Elemente zur Unterstützung der Biologie

- Allgemeine Parameter wie T, pH, O<sub>2</sub>...
- Synthetische Schadstoffe
- Nichtsynthetische Schadstoffe in signifikanten Mengen

Quelle: Anhang V der WRRL



Robin-Wood-Floßtour im Sommer 2002; von der Elbe in Dresden bis zur Havel in Berlin ging die Tour für „Freie Ufer und Lebendige Flüsse“. Mit Vorträgen, Theater, Unterschriftensammlungen und Abseilaktionen wurden auf diesem Weg Hunderte Menschen erreicht.

## PRIORITÄRE STOFFE NACH WASSERRAHMENRICHTLINIE

Um den in der WRRL geforderten guten Zustand bei Oberflächengewässern zu erreichen, muss sowohl ein guter ökologischer Zustand als auch ein guter chemischer Zustand erreicht werden.

**„Prioritäre Stoffe“:** Zur Beurteilung des chemischen Zustandes werden sogenannte „prioritäre Stoffe“ herangezogen.

Aufgrund ihrer Schadwirkung und der Häufigkeit ihres Vorkommens sollen sie durch einheitliche Emissions- und Immissionswerte begrenzt oder sogar vollständig eliminiert bzw. bis auf die natürliche Hintergrundkonzentration reduziert werden.

Die „prioritären Stoffe“ werden mit einem Turnus von 4 Jahren nach Vorschlägen der EU-Kommission durch Beschluß von EU-Ministerrat und EU-Parlament aktualisiert. Die Tabelle spiegelt den Stand vom 20.11.2001 wider.

Innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme in die Liste prioritärer Stoffe schlägt die Kommission für jeden Stoff bzw. jede Stoffgruppe Maßnahmen vor, die dann von Rat und Parlament verabschiedet werden müssen, bevor sie im wasserrechtlichen Vollzug Gesetzeskraft erlangen. Diese Maßnahmen sehen gemäß Artikel 16 der Wasserrahmenrichtlinie gemeinschaftsweite Emissionskontrollen und Qualitätsnormen vor.

Unter den 33 Stoffen bzw. Stoffgruppen befinden sich:

- 4 Schwermetalle
- 14 Pflanzenschutzmittel
- 15 organische Verbindungen aus der Chemieindustrie

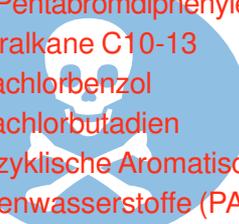
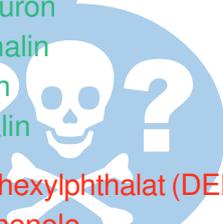
Nach dem „Anlass zur Besorgnis“ und dem „Grad der Gefährlichkeit“ besteht für einen Teil der prioritären Stoffe ein noch stärkeres Gewässerschutzziel, für die

**„Prioritär gefährlichen Stoffe“:** Das sind Stoffe, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind. Ziel ist es, eine Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen dieser Stoffe innerhalb von 20 Jahren nach Festlegung der Maßnahmen zu erreichen. Ohne entsprechend festgelegte Maßnahmen gilt diese Frist nicht!

Bei den **„Zu überprüfenden prioritären Stoffen“** steht noch nicht fest, ob sie ebenfalls als „prioritär gefährliche Stoffe“ eingestuft werden oder einfach nur zu den prioritären Stoffen zählen. Hier spielt sich hinter den Kulissen ein zähes Ringen insbesondere mit der Pestizid-Lobby ab.

Mit den aktuellen Festlegungen bleibt die Wasserrahmenrichtlinie hinter denen des OSPAR-Abkommens zum Schutz der Nordsee zurück. Dort einigten sich immerhin 12 der 15 EU-Mitgliedsländer darauf, alle gefährlichen Substanzen bis 2020 aus dem Meer zu verbannen.

Stephan Gunkel

PRIORITÄRE GEFÄHRLICHE STOFFE	ZU ÜBERPRÜFENDE PRIORITÄRE STOFFE	PRIORITÄRE STOFFE, DIE NICHT ALS PRIORITÄRE GEFÄHRLICHE STOFFE EINGESTUFT WERDEN
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Cadmium</li> <li>• Quecksilber</li> <li>• Hexachlorcyclohexan</li> <li>• Nonylphenole</li> <li>• Tributylzinnverbindungen</li> <li>• Bromierte Diphenylether (nur Pentabromdiphenylether)</li> <li>• Chloralkane C10-13</li> <li>• Hexachlorbenzol</li> <li>• Hexachlorbutadien</li> <li>• Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</li> <li>• Pentachlorbenzol</li> </ul> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blei</li> <li>• Anthracen</li> <li>• Atrazin</li> <li>• Chlorpyrifos</li> <li>• Diuron</li> <li>• Endosulfan</li> <li>• Isoproturon</li> <li>• Naphthalin</li> <li>• Simazin</li> <li>• Trifluralin</li> <li>• Diethylhexylphthalat (DEHP)</li> <li>• Octylphenole</li> <li>• Pentachlorphenol</li> <li>• Trichlorbenzole</li> </ul> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nickel u. -Verbindungen</li> <li>• Alachlor</li> <li>• Chlorfenvinphos</li> <li>• Benzol</li> <li>• Dichlormethan</li> <li>• 1,2-Dichlorethan</li> <li>• Fluoranthen</li> <li>• Trichlormethan</li> </ul>  <p>Quelle: Beschluß 2455/2001/EC von EP und Ministerrat, vom 20.11.2001</p>